



VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler 08/09 e.V. Jugendordnung

§1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V. sind alle Kinder, Jugendliche oder junge Menschen, die als Vereinsmitglieder in den Fußballmannschaften und Leichtathletik des VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler spielen und tätig sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter / -innen der Jugendabteilung. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§2

Aufgaben

1. Die Vereinsjugend des VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die zufließenden Mittel betragen nach aktueller Satzung mindestens die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend des Vereins bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung.
3. Die Vereinsjugend des Vereins ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
4. Die Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
 - f) Pflege der internationalen Begegnungen und Verständigung

§3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung.
- Der Jugendvorstand

§4

Die ordentliche Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern nach §1.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal im 1.Quartal statt.
3. Die Jugendvollversammlung wird von der Jugendabteilung unter Einhaltung einer Frist 14 Tagen als Aushang im Schaukasten an der Sportanlage oder Bekanntgabe auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zeitpunkt des Aushanges folgenden Tag.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes eröffnet. Im Anschluss daran wird durch die Jugendvollversammlung der Versammlungsleiter gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Jugendvollversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Jugendvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 13. Lebensjahres in der Jugendvollversammlung ein Stimmrecht. Alle jüngeren Mitglieder können durch ihre Erziehungsberechtigten bei der Stimmabgabe vertreten werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Hinweis:

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach der BGB ist es dem Verein freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

§5

Zuständigkeit der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Entlastung der Jugendleitung
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Jugendleitung
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Vereinsjugend durch den Jugendleiter
7. Änderung der Jugendordnung
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge müssen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zur Zulassung genehmigt werden)

§6

Die außerordentliche Jugendvollversammlung

Der Jugendvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder nach §1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Jugendleitung verlangt wird. Für die außerordentliche Jugendvollversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 7 Tagen. Ansonsten gilt §4 entsprechen.

§7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - Dem Jugendleiter
 - Dem Jugendgeschäftsführer
 - Dem sportlichen Leiter
 - Dem Kassierer
 - Den Beisitzern und Beisitzerinnen (diese werden durch den Jugendleiter in den Vorstand berufen)
 - Dem Jugendsprecher / -sprecherin
2. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme der Jugendvertreter, die mit Vollendung des 13. Lebensjahres wählbar sind.
3. Der Jugendleiter ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand. Zudem sind er und sein Stellvertreter (Jugendgeschäftsführer) Mitglied im Gesamtvorstand.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Neben der Einzelwahl können die Wahlen auch auf Antrag des Versammlungsleiters per Blockwahl erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so kann der Jugendvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendvorstand ist für die Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben in der Sitzung der Jugendleitung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes kann eine Sitzung einberufen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind.
8. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§9 Gültigkeit dieser Jugendordnung

1. Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am __ . __ . ____ beschlossen.
2. Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom __ . __ . ____ in Kraft.
3. Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum, Unterschrift Jugendvorstand; Vereinsstempel)